

Pensionserhöhung 2016

Mit **1. Jänner 2016** werden die Pensionen um **1,2 Prozent** erhöht.

Richtsätze für Ausgleichszulagen

Die Richtsätze ab 1. Jänner 2016 betragen:

Alters- und Invaliditätspensionen

für Alleinstehende € 882,78

für Ehepaare € 1.323,58

Erhöhung für jedes Kind € 136,21

Witwen- und Witwerpensionen € 882,78

Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr

Halbwaisen € 324,69

Vollwaisen € 487,53

Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr

Halbwaisen € 576,98

Vollwaisen € 882,78

Höchstbemessungsgrundlage

(auf Basis der „besten 28 Jahre“)

ASVG, GSVG, BSVG € 4.121,13

Höchstpension brutto

(80 Prozent der Höchstbemessungsgrundlage)

ASVG € 3.296,90

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

ASVG, GSVG, BSVG € 1.112,30

Höhe des Pflegegeldes

Stufe	Höhe des Pflegegeldes
1	monatlich € 157,30
2	monatlich € 290,00
3	monatlich € 451,80
4	monatlich € 677,60
5	monatlich € 920,30
6	monatlich € 1.285,20
7	monatlich € 1.688,90

Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit

Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag	
monatliches BRUTTOEINKOMMEN	tägliche ZUZAHLUNG
mehr als € 882,78 bis € 1.464,16	€ 7,78
mehr als € 1.464,17 bis € 2.045,55	€ 13,33
mehr als € 2.045,55	€ 18,90



Foto: shutterstock

Aktuelle Werte in der Sozialversicherung 2016

Höchstbeitragsgrundlage

monatlich.....	€ 4.860,-
täglich	€ 162,-
für Sonderzahlungen	€ 9.720,-

Geringfügigkeitsgrenze § 5 (2) ASVG

monatlich.....	€ 415,72
täglich	€ 31,92

Beitragssätze

Krankenversicherung			
	insgesamt	Anteil DN	Anteil DG
Angestellte, Arbeiter	7,65 %	3,87 %	3,78 %
Beamte	7,305 %	3,205 %	4,10 %

Unfallversicherung			
	insgesamt	Anteil DN	Anteil DG
Angestellte, Arbeiter	1,3 %		1,3 %
Beamte	0,47%		0,47 %

Pensionsversicherung			
	insgesamt	Anteil DN	Anteil DG
Angestellte, Arbeiter	22,8 %	10,25 %	12,55 %

Service-Entgelt für die e-card

Höhe des Service-Entgelts für das Jahr 2017 € 11,10. Das Service-Entgelt für das Jahr 2017 wird im November 2016 eingehoben.

Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr beträgt 2016 € 5,70.

Für die **Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag!)** gelten ab 2016 folgende Grenzbeträge:

a) Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte für Alleinstehende € 882,78 für Ehepaare € 1.323,58 nicht übersteigen.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um € 136,21.

b) Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte

für Alleinstehende € 1.015,20 für Ehepaare € 1.522,12 nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind € 136,21 hinzuzurechnen.

Heilbehelfe & Hilfsmittel – Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen, etc.) beträgt ab 1. Jänner 2016 mindestens € 32,40.

Der Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Sehbehelfen beträgt mindestens € 97,20.

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Kinderbetreuungsgeld

a) Kinderbetreuungsgeld täglich:

bei einer Bezugsdauer von 30 Monaten (+ 6 Monate bei Teilung mit Partner) € 14,53

bei einer Bezugsdauer von 20 Monaten (+ 4 Monate bei Teilung mit Partner) € 20,80

bei einer Bezugsdauer von 15 Monaten (+ 3 Monate bei Teilung mit Partner) € 26,60

bei einer Bezugsdauer von 12 Monaten (+ 2 Monate bei Teilung mit Partner) € 33,-

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer (davon mindestens zwei Monate der andere Elternteil) in der Höhe von 80 Prozent des letzten Nettoeinkommens mindestens € 33,- bis maximal € 66,-

Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2016 beträgt 60 Prozent des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder € 16.200,- (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des Einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von € 6.400,- möglich.

Diese Zuverdienstgrenzen gelten für Bezugszeiträume ab 1.1.2014.

b) Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Bezieher/innen einer Pauschalvariante können maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von täglich € 6,06 beziehen.

Die Zuverdienstgrenze beträgt für die/den Antragsteller/in jährlich € 6.400,- und für den/die Partner/in € 16.200,- (für Bezugszeiträume ab 1.1.2014).